

**BESTELL- UND EINKAUFSDINGUNGEN  
DER BOCHUMER VEREIN VERKEHRSTECHNIK GMBH – gültig ab 01. Jan. 2018 –**

**I. Vertragsabschluss**

1. Die Bestellungen der Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH (nachfolgend: BVV) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bestell- und Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

Die Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Einkaufsgeschäfte, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluss auf sie Bezug genommen wird oder nicht.

2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BVV. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen, die BVV auf Verlangen jederzeit zusendet.

3. Bestellungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax oder E-Mail). Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch BVV verbindlich. BVV ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung annimmt. Durch einen Widerruf entstehen BVV keine Kosten.

4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Lieferant die Bestellung selbst auszuführen und ist zur Weitergabe der Bestellung oder übergebener Unterlagen nicht berechtigt.

**II. Lieferung**

1. Die Lieferungen haben an die Adresse von BVV oder an die von BVV bestimmte Adresse in der Zeit werktags von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 13:30 Uhr zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Wareneingang an dieser Stelle. Falls ausdrücklich abweichend von Abs. 1 nicht Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Der Transport erfolgt ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Die Ware ist sachgerecht zu verpacken und zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind 2 Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestell-Nr. und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen. Falls einer Lieferung die verlangten Papiere nicht beigelegt sind, kann BVV die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern. Der Versand ist BVV unverzüglich zu bestätigen.

3. Teil- oder Vorab-Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von BVV zulässig.

4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von BVV bei der Wareneingangskontrolle festgestellten Werte maßgebend.

5. Der Lieferant hat alle Nachweise zu beschaffen, die für die Zollabfertigung und die Erlangung von Zoll- oder anderen staatlichen Vergünstigungen erforderlich sind.

**III. Lieferverzögerung**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wenn sie aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Grunde nicht eingehalten werden, hat BVV beginnend ab dem folgenden Kalendertag Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro angefallenem Kalendertag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Wird dem Lieferanten vom BVV eine Fristverlängerung eingeräumt, so verschieben sich gleichzeitig die mit einer Vertragsstrafe bewehrten Fristen entsprechend unter Verzicht auf den Einwand nach § 341 Abs. 3 BGB, so dass die Vertragsstrafe auch dann fällig wird, wenn BVV sich diese bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Anspruchs auf Ersatz des dadurch entstehenden Schadens entsprechend §§ 280 ff BGB vorbehalten. Der Lieferant bleibt ungeachtet des Verzugs weiter zur Leistung verpflichtet sofern BVV nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

2. BVV kann von dem Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die BVV im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gemacht hat.

3. Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, so hat er unverzüglich BVV davon schriftlich zu benachrichtigen.

**IV. Höhere Gewalt**

Schwerwiegende unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, Streik, befreien die Vertragspartner bei Nachweis für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten, auch wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, ist BVV berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, BVV unverzüglich vom Auftreten derartiger Störungen zu unterrichten und seine Anstrengungen zur Vertragserfüllung den veränderten Umständen nach Treu und Glauben angemessen anzupassen.

**V. Preise und Zahlung**

1. Die Preise enthalten Verpackungs-, Transport-, Transportversicherungskosten, Mehrwertsteuer, Zölle und sonstige Abgaben und Frachten. Der Lieferant ist zur Erstattung BVV in diesem Zusammenhang entstehender Aufwendungen verpflichtet.

2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jede vollständige Lieferung gesondert, unter Angabe der EDV-Bestellnummer, der Steuernummer und der Umsatzsteueridentnummer an die Adresse von BVV oder der von BVV benannten Stelle zu richten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Unvollständige Rechnungsangaben berechtigen zur Zurückweisung der Rechnung und setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist BVV berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung (Ziffer 2) abzüglich 3% Skonto oder ohne Abzug bis zum 25. Tag des auf die ordnungsgemäße Rechnungserteilung folgenden Monats.

5. Bei Annahme verfrühter Leistungen (Ziffer II 3.) richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

7. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten sowie die Erteilung einer Einzugsermächtigung an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung von BVV wirksam. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes (Ziffer XII) gilt die Zustimmung als erteilt.

**VI. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel**

1. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die BVV Bahntechnik GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

2. Über den aktuellen Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes, an denen die BVV Bahntechnik GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erhält der Lieferant auf Wunsch im Sinne des vorstehenden Absatzes jederzeit Auskunft.

**VII. Qualität**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die Anforderungen des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC-Codex), die Bahn- und Europannormen sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes sowie Änderungen seiner Herstellungsweise, die sich auf seine Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch BVV zulässig.

2. Für die Vereinbarung einer Erstmusterprüfung sollte auf die anerkannten technischen Prüfungsregeln eines Verbandes verwiesen werden.

3. Der Lieferant hat die zur Beurteilung des in Ziffer 1 beschriebenen Qualitätsstandards erforderliche Dokumentation zu erstellen und BVV auf Verlangen vorzulegen. Soweit zur Beurteilung des Qualitätsstandards des Lieferanten bei diesem eine Werksbesichtigung erforderlich ist, wird er BVV eine solche nach angemessener Voranmeldung gestatten.

4. Der Lieferant hat BVV über eine eventuelle Ungeeignetheit der Liefergegenstände für die ihm mitgeteilten oder bekannten Verwendungszwecke und sämtliche

Verbesserungsmöglichkeiten zu informieren, soweit sie ihm ohne größeren Aufwand erkennbar sind.

**VIII. Gewährleistung**

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Wareneingangskontrolle erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablieferung. Erkennbare Fehler werden dem Lieferanten unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, nicht erkennbare („versteckte“) unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Mängelrüge.

2. Die Gewährleistungsfrist nach den Anforderungen des internationalen Eisenbahnverkehrs endet 36 Monate ab Überlassung. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Lieferant das Vorhandensein eines angezeigten Mangels prüft oder eine Nachbesserung vornimmt. Bei Ersatzlieferung beginnt für das jeweilige Stück die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

3. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist der Lieferant zur unverzüglichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Sämtliche dadurch verursachte Kosten gehen zu seinen Lasten. In dringenden Fällen kann BVV Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Benachrichtigung des Lieferanten auf dessen Kosten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Kommt der Lieferant dem Gewährleistungsbegehren des Bestellers nicht unverzüglich nach oder schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl oder wird ferner ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung bekannt, so kann BVV nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und den hieraus entstehenden Schaden verlangen.

4. Der Lieferant hat BVV im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der Produkthaftung insoweit freizustellen, als die Produkthaftung auf Fehlern seiner Leistung beruht.

**IX. Haftung**

1. Der Lieferant haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden gegenüber BVV.

2. Haften BVV und der Lieferant Dritten gegenüber allein oder als Gesamtschuldner, so ist im Innenverhältnis zwischen BVV und dem Lieferanten dieser allein verantwortlich (d. h. zum Ausgleich oder zur Freistellung verpflichtet), soweit die Haftung durch Fehler der von dem Lieferanten erbrachten Leistungen verursacht wurde.

3. Die Kosten von zur Abwendung oder Verminderung des Produkthaftungsrisikos gebotenen Schadensverhütungsmaßnahmen (z. B. Rückrufaktionen) trägt der Lieferant, soweit diese geboten und durch seine gelieferte Ware veranlasst sind.

**X. Geheimhaltung und Fertigungsmittel**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Matrizen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die BVV dem Lieferanten ausgehändigt oder übermittelt hat, darf dieser Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung oder die Anfertigung identischer Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

3. Sämtliche Gegenstände bleiben Eigentum von BVV und sind BVV nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Soweit der Lieferant die in Ziffer 2 Satz 1 genannten Gegenstände auf Kosten von BVV anfertigt oder vervielfältigt, übereignet er sie schon jetzt BVV und verwahrt diese bis zur Rückgabe nach Beendigung der entsprechenden Lieferungen auf. Der Lieferant darf die BVV gehörenden Gegenstände nicht an Dritte übereignen oder verpfänden.

4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BVV mit der Geschäftsverbindung werben.

5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**XI. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter in der BRD oder weltweit ergeben und stellt BVV und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen frei.

2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von BVV übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von BVV herstellt und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Insoweit stellt BVV den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, BVV unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und BVV Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.

4. Der Lieferant teilt BVV auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mit.

**XII. Ersatzteile**

Der Lieferant ist verpflichtet, für die durchschnittliche Nutzungsdauer von mindestens 12 Jahren der von BVV bezogenen Gegenstände alle notwendigen Ersatzteile bereitzuhalten und auf Wunsch an BVV zu liefern.

**XIII. Vermögensverschlechterung**

Stellt der Lieferant seine Zahlung oder die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist BVV berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

**XIV. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolgsmöglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

**XV. Rechtswahl**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

**XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der von BVV genannte Lieferort.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bochum. BVV ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.